

RS UVS Kärnten 1991/08/29 KUVS-176/2/91

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.08.1991

Rechtssatz

Wenn die Erhebungen über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Beschuldigten erfolglos bleiben, hat eine Einschätzung dieser Verhältnisse zu erfolgen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at